



Ausschussdrucksache 19(18)80 i

2.05.2019

Prof. Dr. Peter-André Alt
Präsident, HRK – Hochschulrektorenkonferenz

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Thema

**„Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)“**

am Mittwoch, 8. Mai 2018

Der Präsident
Prof. Dr. Peter-André Alt

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin
Bundesministerium für Bildung
und Forschung
Frau Dr. Rahel Stefanie Stegemann
Referat 414
Bafög-Gesetzgebung

Ansprechpartner:
Isabell Ginko
A4

Kontakt:
Tel.: 030 206292-21
ginko@hrk.de

Zeichen:
A4-01/2019

nur per Email:
414@bmbf.bund.de

Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) Ihr Schreiben vom 09. Januar 2019, Gz. 414-42401-39/1

17. Januar 2019

hier: Stellungnahme der HRK

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dr. Stegemann,

im Namen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) bedanke ich mich herzlich für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für eine Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Die Inangriffnahme einer Novellierung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird von der Hochschulrektorenkonferenz sehr begrüßt. Das Bildungswesen in Deutschland ist im internationalen Vergleich durch eine hohe soziale Selektivität gekennzeichnet. Zu wenige Kinder aus unteren Einkommenschichten oder aus Familien, in denen kein Elternteil ein Hochschulstudium absolviert hat, finden den Weg an die Hochschule. Im Verlauf der Bildungsbiografien lassen sich dafür an den verschiedenen Übergängen vielfältige Ursachen ausmachen. Die Minderung finanzieller Risiken ist aber zweifellos eine wichtige Voraussetzung, um die Hürden, die einem Hochschulstudium entgegenstehen, abzusenken. Das BAföG war und ist ein wichtiges Instrument zur Herstellung größerer Chancengerechtigkeit, da mit ihm ein Großteil der Kosten der Lebenshaltung während eines Studiums abgefangen werden.

1. Vor dem geschilderten Hintergrund begrüßt die HRK die nunmehr geplante Anhebung der Bedarfssätze sowie der Einkommensfreibeträge in den §§ 13 Abs. 1 und 23 Abs. 1 RE BAföG ausdrücklich. Nach zuletzt stark sinkenden Zahlen an BAföG-Geförderten ist eine Anpassung hier unumgänglich. Sie ermöglicht es, dass wieder mehr Menschen eine BAföG-Förderung erhalten können.

Damit das BAföG seine volle Wirkung erzielen kann, ist allerdings eine kontinuierliche Anpassung der Bedarfssätze und der Freibeträge an die Preis- und Einkommensentwicklung erforderlich. Dieser Notwendigkeit wird aus Sicht der HRK leider nicht regelmäßig genug Rechnung getragen. Die Abstände zwischen den Anpassungen sind weiterhin zu lang, das 26. BAföG-Änderungsgesetz wird erst zum Wintersemester 2019 greifen. Dennoch ist positiv hervorzuheben, dass durch die nunmehr vorgesehenen Folgeanpassungen in den Jahren 2020 und 2021 ein erster Schritt hin zu einer kontinuierlichen Anpassung getan ist. Dieser Weg sollte konsequent weitergegangen werden.

2. Ebenfalls positiv zu bewerten sind die geplanten Anhebungen der Vermögensfreibeträge für Studierende und die Erhöhung des Wohnzuschlags in den §§ 13 Abs. 2 und 29 Abs. 1 RE BAföG. In Anbetracht steigender Mieten, insbesondere in Großstädten, sollte aber über einen ortsabhängigen Wohnzuschlag nachgedacht werden. In vielen Städten deckt auch der künftige Wohnzuschlag in Höhe von 325 Euro die Mietkosten bei weitem nicht. Die Wahl des Studienortes darf aber nach Überzeugung der HRK nicht durch Mietpreise diktiert werden.

3. Die vorgesehene Neubemessung der Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge in § 13a RE BAföG ist sehr zu begrüßen. Hierdurch wird auch der Situation derjenigen Auszubildenden Rechnung getragen, die in der Regel ab dem 30. Lebensjahr nicht mehr in der Krankenversicherung der Studierenden versicherungspflichtig sind und als freiwillig Versicherte höhere Beiträge zahlen müssen. Nicht-lineare Studienverläufe werden so besser berücksichtigt.

4. Die HRK befürwortet außerdem die Neuregelung der Rückzahlungsmodalitäten in § 18 RE BAföG. Durch die nun für alle maßgebliche maximale Rückzahlungsdauer von 20 Jahren erhalten Studierende Sicherheit und der Verschuldensangst vieler junger Menschen im Zeitpunkt der Entscheidung für ein Hochschulstudium wird entgegengewirkt. Die zusätzliche zeitliche Begrenzung auf maximal zurückzuzahlende 77 monatliche Raten trägt außerdem zu mehr sozialer Gerechtigkeit bei. Die HRK regt an, verstärkt über die Vorteile dieser Neuregelungen zu informieren, um Verschuldensängste weiter abzubauen und mehr Studierende zu motivieren, einen BAföG-Antrag zu stellen. Hierzu sollte auch eine Vereinfachung der Antragsstellung forciert werden.

5. Im Sinne des lebenslangen Lernens und vor dem Hintergrund veränderter Erwerbsbiografien und des absehbar großen Fachkräftebedarfs sollte über die Aufhebung der Altersgrenze - zumindest bei weiterführenden Studiengängen - nachgedacht werden.

6. Im BAföG nach wie vor unberücksichtigt sind formelle Teilzeitstudierende (also Studierende, die in einem Teilzeitstudium eingeschrieben sind). Die HRK spricht sich weiter für eine Öffnung des BAföG in dieser Hinsicht aus.¹ Zwar werden Teilzeitstudierende in der Regel einer Beschäftigung nachgehen und daher nicht anspruchsberechtigt sein. Es sind jedoch auch andere Gründe für die Einschreibung in einen Teilzeitstudiengang denkbar (Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, chronische Erkrankung), die eine Förderung nach dem BAföG rechtfertigen würden.

7. Begrüßenswert ist schließlich der in § 17 RE BAföG geregelte Schritt, die bisherige Förderungsart mit verzinslichen Bankdarlehen der KfW zugunsten einer Förderung ausschließlich durch zinsfreie Staatsdarlehen abzuschaffen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diese Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigten.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Peter-André Alt

¹ Siehe dazu die Empfehlung der 21. MV der HRK vom 08. Nov. 2016: „Studieren in Teilzeit“ <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/studieren-in-teilzeit/>.